

Besondere Vertragsbedingungen für Service- und Wartungsverträge der Axians Networks & Solutions GmbH (im folgenden Axians)

Stand 1.2.2014

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Axians abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und sind auch dann wirksam, wenn Axians bei späteren Verträgen im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung nicht ausdrücklich auf diese beziehen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die Axians nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Die Bestimmungen dieser besonderen Bedingungen werden von Axians zum Abruf per Internet auf ihrer Webseite bereitgehalten. Es gelten jeweils die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Internetseite von Axians vorgehalten werden. Zur Dokumentation des jeweiligen Standes enthalten diese Bedingungen die Angabe des Veröffentlichungstages.

1.3 Es gelten vorbehaltlich der Regelung in 2. Satz 1 dieser Bedingungen in dieser Reihenfolge:

1.3.1 Regelungen in der Auftragsbestätigung

1.3.2 Individualvertrag

1.3.3 Rahmenvertrag

1.3.4 Besondere Wartungsbedingungen

1.3.5 Für Remotewartung zusätzlich die Besonderen Wartungsbedingungen für Remotewartung

1.3.6 Unsere allgemeinen Lieferbedingungen

2. Angebote und Vertragsschluss

Ein gültiger Vertrag kommt erst mit Gegenzeichnung des Wartungsvertrages durch Axians zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus vereinbarten Lasten- / Pflichtenheften, im Wartungsvertrag aufgeführten Leistungsbeschreibungen, diesen besonderen Vertragsbedingungen sowie den Allgemeinen Lieferbedingungen von Axians. Prospekte, Dokumentationen, Organisationspläne, Ausschreibungsunterlagen oder den Vertrag vorbereitender Dokumente bestimmen den Leistungsumfang nur, soweit sie ausdrücklich einbezogen sind.

3. Lieferungen und Leistungen von Axians

3.1 Gegenstand unserer Leistungen ist die Übernahme der Wartung der im Vertrag aufgeführten ITK-Geräte des Auftraggebers. Die Leistungsart und der Leistungsumfang des Wartungsvertrages ist im Wartungsvertrag sowie diesen allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

3.2 Änderungen im Leistungsumfang erfordern stets eine schriftliche Vereinbarung über Leistungsart und Kosten.

3.3 Auftretende technische Störungen sind Axians vom Auftraggeber sofort bekannt zu geben. Die Störungsbeseitigung erfolgt zu den im Vertrag vereinbarten Zeiten. Bei einer Problemmeldung reagiert Axians umgehend und gewährleistet dem Auftraggeber innerhalb der im Vertrag vereinbarten Reaktionszeit mit der Störungsidentifizierung und -beseitigung zu beginnen (Telefon / Remote Support). Innerhalb einer optional zu vereinbarenden Antrittszeit sorgt Axians für die Vorort-Präsenz eines Technikers.

3.4 Die Lieferung und der Einbau aller erforderlichen Ersatzteile sowie das Auswechseln und die Reparatur von Austauschteilen und Geräten (Komponenten) einschließlich hierfür anfallender Versandkosten sind mit der Vergütung abgegolten, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

3.5 Ausgenommen sind jedoch die Lieferung und das Auswechseln von Verbrauchsmaterial und Zubehör jeder Art wie z.B. Farbbändern, Drucktrommeln, Toner-Kassetten sowie wechselbare Datenträger wie z.B. Magnetplatten, Magnetbandkassetten oder Batterien. Den Kauf von Verschleißteilen, Verbrauchsmaterial, Datenträgern sowie Zubehör jeder Art berechnen wir als Zusatzleistung. Der Einbau von Verschleißteilen gehört nicht zum Vertragsumfang.

3.6 Axians kann nach eigener Entscheidung dem Auftraggeber statt einer Reparatur eines defekten Gerätes ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

3.7 Arbeiten werden nach Wahl von Axians am Standort der Produkte in den Räumen des Auftraggebers oder an einem der Standorte von Axians durchgeführt. Soweit die Produkte für den Einsatz des Axians Remote Supports freigegeben sind, werden wir diesen im Interesse des Auftraggebers ergänzend oder anstelle von Einsätzen vor Ort nutzen. Der Einsatz liegt im Ermessen von Axians.

3.8 Axians ist berechtigt, mit der Durchführung der Leistungen ganz oder teilweise hinreichend qualifizierte Dritte zu beauftragen, für deren Leistungen Axians einsteht.

3.9 Nimmt der Auftraggeber Axians aus einem anderen Vertrag auf Mängelhaftung in Anspruch, ruht insoweit der Wartungsvertrag.

4. Ersatzteile/Austauschkomponenten/Advance Replacement

4.1 An den ausgetauschten Teilen erwirbt Axians mit dem Ausbau Eigentum, an den gelieferten der Auftraggeber, es sei denn es ist einzelvertraglich etwas anderes festgelegt. Der Auftraggeber versichert, dass Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Axians entsorgt die Teile fachgerecht.

4.2 Der Auftraggeber teilt Axians bei der Störungsmeldung die Typen- und Seriennummer der Geräte mit, für welche die Komponenten benötigt werden.

4.3 Komponenten und Ersatzteile unterliegen technischen Änderungen, die deren Verfügbarkeit und Verwendbarkeit einschränken können. Nach Auslaufen von Liefer- und Wartungsverträgen für bestimmte ITK-Komponenten werden hierfür Ersatzteile und Austauschkomponenten nur noch soweit verfügbar geliefert.

4.4 Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung bleiben die gelieferten Ersatzteile bzw. Austauschkomponenten Eigentum von Axians. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, im Eigentum von Axians befindliche Komponenten zu verpfänden oder zu übereignen.

4.5 Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile oder Austauschkomponenten beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Anlieferung. Treten während der Gewährleistungsfrist Material- oder Herstellungsfehler auf, hat der Auftraggeber diese unverzüglich gemäß § 377 HGB zu rügen.

4.6 Etwaige Garantien der Hersteller oder Lieferanten werden ohne eigene Verpflichtung von Axians an den Auftraggeber weitergegeben.

5. Fernwartung Remote-Service

5.1 Axians betreibt die Fernwartung unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen Sorgfalt und Verfügbarkeit. Der Fernwahrungsservice wird zu den vertraglich vereinbarten Zeiten erbracht. Folgende Leistungen sind Bestandteil des Fernwahrungsservices:

5.1.1 Unterstützung bei Problemen in der Anwendung

5.1.2 Analyse von Fehlersituationen und Ablaufstörungen der Anwendung

5.1.3 Suche nach möglichen Fehlerursachen in der Anwendung

5.1.4 Fehlerbehebung ,Workaround oder andere Fixes per Fernwartung

Die Leistungserbringung erfolgt vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Anwendung.

Ob eine Fernwartung oder ein on-site-Einsatz bzw. Hotlinesupport erfolgt, liegt im Ermessen von Axians

5.2 Im Falle des Einsatzes einer speziellen Fernwahrungsssoftware hat der Auftraggeber stets die aktuelle lizenzierte Version der vertragsgegenständlichen Software zu nutzen. Zur Fehleranalyse durch Axians hat der Auftraggeber den Fehler möglichst genau zu beschreiben. Der Auftraggeber trägt selbst die Verantwortung für die aktuelle Datensicherung in geeigneter Form, die auch eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung der Daten gewährleistet. Der Auftraggeber hat seine ITK-Systeme und Datenbestände durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen, wie z. B. Passwortschutz, Firewallsysteme und Virens Scanner, hinreichend zu schützen. Gelangt Axians im Verlauf der Fernwahrung in Kenntnis sicherheitsrelevanter Passwörter, wird der Auftraggeber diese unmittelbar nach Abschluss der Fernwahrung ändern.

5.3 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten auf seinen ITK-Anlagen unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erfolgt. Die Fernwahrung erfolgt als Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 11 BDSG. Der Auftraggeber ist selbst für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwahrung verantwortlich.

5.4 Die mit der Fernwahrung betrauten Mitarbeiter der Axians sind zur Einhaltung von Datenschutz und Geheimhaltung verpflichtet. Über die Konsequenzen einer Verletzung der Datenschutzvorschriften wurden sie schriftlich belehrt.

5.5 Die Axians verpflichtet sich, die bei der Wartungsmaßnahme erhaltenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Wartungsmaßnahme nicht mehr benötigt werden.

5.6 Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Axians für die Verfügbarkeit externer Internet Services oder von Leitungen, die nicht im Einflussbereich der Axians liegen, keine Haftung übernimmt. Insbesondere hat die Axians den Ausfall oder die Überlastung von globalen Kommunikationsnetzen nicht zu vertreten.

6. Ausschluss von Wartungsleistungen

6.1 Axians ist nur zur Wartung solcher Geräte verpflichtet, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und an einem geeigneten Betriebsort aufgestellt sind.

6.2 Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang des Wartungsvertrages nicht enthalten, dazu erteilt der Auftraggeber einen eigenständigen Reparaturauftrag an Axians:

- über unter Ziffer 2 hinausgehende Installationsarbeiten, Anbringung von Zusatzeinrichtungen oder Umrüstungen an den Vertragsgegenständen;
- eine Erneuerung des Netzes;
- eine erforderliche Generalüberholung;
- Änderungen an der Systemsoftware oder sonstige technische Eingriffe sowie das Anbringen von Zusatzeinrichtungen an den Produkten;
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen;- Folgen von Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Benutzung der Anlage; Maßstab für Bedienungsfehler und unsachgemäße Benutzung sind das Begleitmaterial und die Installations-Anweisung der Hersteller;
- Beseitigung von Schäden, die durch von außen einwirkende, unvorhergesehene Ereignisse, z.B. aufgrund Eingriffen Dritter, Sabotage, Blitzeinschlag, Störungen der Energieversorgung oder durch zweckwidrige Verwendung verursacht wurden;
- Beseitigung von Schäden, die durch Versicherungen, insbesondere EDV-Sachversicherungen (Elektronik-Versicherungen, Datenträger-Versicherungen) oder durch Mehrkosten- bzw. Betriebsunterbrechungsversicherungen abgedeckt werden können;
- Arbeiten zur Beseitigung von Störungen infolge der Verwendung von nicht durch Axians gelieferter oder von Axians für ungültig erklärter System-Software; Verwendung fehlerhafter Programme oder infolge falscher Programmanwendung oder Verwendung nicht von Axians empfohlenen ungeeigneten Zubehörs;
- Lieferung, Eingabe und Überprüfung von Software-Updates, sofern nicht ausdrücklich vereinbart;
- Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten außerhalb der vereinbarten Wartungszeiten.

6.3 Wesentliche technische Änderungen und Erweiterungen der Anlage, über die der Auftraggeber Axians nicht informiert und die zusätzlichen Wartungsaufwand verursachen, fallen nicht unter den Wartungsvertrag.

6.4 Die Wartung von Anlagen mit Bestandteilen, die nicht unter den Wartungsvertrag fallen, endet an den Schnittstellen der Bestandteile, die unter den Wartungsvertrag fallen.

6.5 Fachfremde Tätigkeiten wie zum Beispiel Arbeiten an elektrischen Gebäudeleitungen, Klimaanlage oder technischen Schränken deckt der Wartungsvertrag nicht ab.

7. Leistungsverzögerung

7.1 Wird Axians an der rechtzeitigen vertragsgemäßen Lieferung der Produkte oder der rechtzeitigen vertragsgemäßen Leistungserbringung durch höhere Gewalt oder Lieferstörungen beim Hersteller behindert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen.

7.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse und solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussbereiches von Axians liegen. Dies gilt unabhängig davon, ob derartige Ereignisse bei Axians selbst, beim Auftraggeber oder bei einem Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer von Axians eintreten.

7.3 Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Ereignisse wie Krieg, Aufstand, Arbeitskampf, Feuer, Sturm, Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, Energiemangel, Verkehrsstörungen, Stromausfall etc.

7.4 Die Fälligkeiten und Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängern sich auch angemessen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung verzögerte oder die Behinderung zu vertreten hat.

7.5 Wird Axians die Vertragserfüllung aus den in Ziffer 6.1, 6.2 und 6.3 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden insoweit Axians von ihrer Lieferpflicht und der Auftraggeber von seiner Zahlungsverpflichtung frei.

7.6 Von der Behinderung und Unmöglichkeit wird Axians den Auftraggeber umgehend verständigen.

7.7 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Axians sich in Verzug befindet und der Auftraggeber Axians schriftlich und unter Androhung des Rücktritts eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Für den Rücktritt ist die Schriftform erforderlich. Er kann erst erklärt werden, wenn Axians nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt hat.

8. Zurückbehaltung und Aufrechnung

8.1 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

8.2 Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Lieferung oder Leistung aus diesem Vertrag in Verzug, ist Axians berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Produkte bleiben Eigentum von Axians bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis. Die Regelungen unter 4.4 bleiben unberührt.

10. Zahlung und Vergütung

10.1 Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung bestimmt sich nach dem im Vertrag vereinbarten Vergütungssatz. Aufschläge für spezielle Optionen (z.B. erweiterte Wartungszeiten) und Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in voller Höhe zu entrichten. Zahlungen sind jeweils im Voraus ohne Abzug zu entrichten.

10.2 Axians ist berechtigt, die Vergütungssätze im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung zum Ende eines jeden Vertragsjahres anzupassen. Änderungen werden dem Auftraggeber mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich mitgeteilt.

10.3 Die Erhöhung darf pro Vertragsjahr 10 % der Vertragssumme nicht überschreiten. Die Obergrenze bildet die aktuelle Preisliste von Axians. Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % steht dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Zugang ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

10.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer.

11. Verzug des Auftraggebers

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Axians berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

12. Vertragsdauer

Die Dauer des Vertragsverhältnisses richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch 1 Jahr. Sie verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

13. Mitwirkung des Auftraggebers

13.1 Eine rechtzeitige und vertragsgemäße Leistung von Axians ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Neben der evtl. erforderlichen Vorlage des Pflichtenheftes und der Organisationsabnahme wird der Auftraggeber Axians unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Axians erforderlich sind.

Insbesondere wird der Auftraggeber,

- die Installations- und Betriebsvorschriften von Axians einhalten;
- ausschließlich Zubehör und Materialien verwenden, die Axians geliefert oder zur Verwendung empfohlen hat;
- bei Einsatz des Axians Remote Supports für die notwendigen technischen Einrichtungen in der Nähe der Zentraleinheit entsprechend den Axians Vorgaben, sowie für die kostenlose Nutzung der Verbindung sorgen;
- rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Auskünfte verantwortlichen Gesprächspartner benennen, der alleine zur Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung, zur Fehlermeldung und zur Kommunikation mit

- Axians berechtigt ist und alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- fachkundiges Personal zur Verfügung stellen, das in der Lage ist, die Testprogramme und die unter Wartung stehenden Komponenten einzusetzen;
 - das aufgrund seiner Angaben erstellte Mengen-Gerüst abzeichnen;
 - falls erforderlich, sein Datenverarbeitungssystem für Testzwecke zur Verfügung stellen;
 - Axians informieren, wenn sich wesentliche Bestandteile der Anlage oder der Aufstellungsort ändert; das gilt auch für wesentliche Neu-Anschaffungen;
 - bei allen Arbeiten vor Ort einen Mitarbeiter des Auftraggebers beistellen, der in allen organisatorischen Belangen angesprochen werden kann;
 - bei der Nutzung der Anlage die erhaltenen Bedienungshinweise und Handbücher beachten. Aus ihnen ergibt sich, ob ein Bedienungsfehler vorliegt oder ein Fall unsachgemäßer Behandlung die Wartungsleistungen nach diesem Vertrag ausschließt.
 - Eine mindestens arbeitstägliche Sicherung des gesamten Datenbestandes vornehmen. Im Falle von durchzuführenden Instandsetzungs- und Haltungsmaßnahmen wird der Auftraggeber darüber hinaus den gesamten Datenbestand vor Beginn der Arbeiten komplett sichern.
 - Axians bei Fehlern unverzüglich informieren, die aufgetretenen Symptome, die System und Hardwareumgebung detailliert beobachten und - gegebenenfalls unter Verwendung von durch Axians bereitgestellten Formulare - einschließlich dazugehöriger Daten und Speicherinhalte melden.
 - Der Auftraggeber wird den von Axians beauftragten den Zugang zum Einsatzort ermöglichen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit Axians und oder etwaigen Erfüllungsgehilfen anhalten soweit zur Erbringung der Leistung erforderlich. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass mit der Leistungserbringung unverzüglich nach Ankunft von Axians oder eines Erfüllungsgehilfen begonnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden kann.

13.2 Ein etwaiger Mehraufwand, der Axians dadurch entsteht, dass der Auftraggeber Angaben nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig macht, geht zu Lasten des Auftraggebers.

13.3 Ist der Auftraggeber einer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann Axians ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann Axians vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin von Axians erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

13.4 Bei Verletzung einer der oben genannten Mitwirkungspflichten wird Axians dem Auftraggeber den hierdurch entstandenen und zu belegenden Aufwand in Rechnung stellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, in diesem Fall weitere Ansprüche wegen verspäteter Leistung geltend zu machen.

13.5 Die Mitarbeiter von Axians treten in kein Arbeitsverhältnis zu dem Auftraggeber, auch nicht bei Tätigkeiten in den Räumen des Auftraggebers. Weisungen wird der Auftraggeber ausschließlich dem von Axians benannten verantwortlichen Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen Axians erteilen.

14. Mängelhaftung von Axians

14.1 Axians gewährleistet, dass die zu erbringenden Leistungen nicht mit Sachmängeln behaftet sind, es sei denn es handelt sich um einen unerheblichen Mangel. Unerhebliche Mängel wird der Auftraggeber Axians anzeigen; diese werden von Axians im Rahmen der nächsten Wartungsmaßnahme beseitigt.

14.2 Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung oder Pflege erhalten die Betriebsbereitschaft. Axians haftet nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes von Anlagen, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

14.3 Axians haftet nicht für Mängel, die auf Fehler im Pflichtenheft, fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien des Auftraggebers zurückgehen.

14.4 Axians haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Etwas anders gilt nur dann, wenn der Auftraggeber seiner Schadensminderungspflicht entsprach und die Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Material rekonstruiert werden können.

14.5 Soweit Axians eine Umgehungslösung zur Verfügung stellt, gilt die erbrachte Leistung nicht als mangelhaft; in diesem Zusammenhang ist Axians auch berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration der Vertragsgeräte vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeitenvertragsgeräte einzeln oder insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

14.6 Ist eine zu erbringende Leistung mangelhaft, ist Axians der Nacherfüllung verpflichtet; diese kann durch Überlassung einer Ersatz- oder Umgehungslösung erfolgen. Schlägt die Nacherfüllung insgesamt dreimal fehl, ist der Auftraggeber nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Wartungspauschale zu mindern.

14.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

14.8 Die vorstehenden Ansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber oder Dritte an den Vertragsgeräten Änderungen vornehmen, denen Axians vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass auftauchende Fehler oder Störungen nicht auf die Veränderungen zurückzuführen sind und dass diese die Fehler-Identifizierung und -Beseitigung nicht erschwert haben.

14.9 Die vorstehenden Ansprüche erlöschen auch, wenn der Auftraggeber von Axians erbrachte Leistungen nicht unverzüglich testet und dabei auftauchende oder erkennbare Fehler nicht unverzüglich Axians meldet und beschreibt.

14.10 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Sie gelten auch nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln und bei Beschaffenheitsgarantien durch Axians. Sie begrenzen auch nicht die Haftung nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

14.11 Die Verjährungsfrist für vorstehende Ansprüche beträgt zwölf Monate ab Abnahme der jeweiligen Leistung, spätestens aber sechs Monate nach Vertragsbeendigung.

15. Haftung für Pflichtverletzung im Übrigen

15.1 für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten herbeigeführt werden, haften wir unbeschränkt.

15.2 für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haften wir begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind, maximal aber bis zu einem Betrag von 50 % der Jahreswartungsgebühr für jeden einzelnen Schadensfall.

15.3 die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung einer Hauptpflicht oder Kardinalpflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal aber bis zu einem Betrag von 50 % einer Jahreswartungsgebühr für jeden einzelnen Schadensfall. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.

15.4 die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

16. Geheimhaltung

16.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Vertragszweck erfordert dies.

16.2 Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftraggebers bewahrt Axians so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können.

16.3 Etwa eingeschaltete Dritte werden von den Vertragspartnern auf beide Pflichten hingewiesen.

17. Datenverarbeitung für eigene und fremde Zwecke

17.1 der Auftraggeber willigt ein, dass die Axians Networks & Solutions GmbH, von-der- Wetter-Strasse 15, 51149 Köln, seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die Axians durch den Auftraggeber zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Auftraggebers oder von Dritten. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den VINCI-Unternehmen, sowie deren jeweiligen Subunternehmer zugänglich

gemacht und ich diese im Rahmen der diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden.

17.2 Der Auftraggeber stimmt im Rahmen der in dem vorstehenden Absatz genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die Axians durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt.

17.3 Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers: soweit Axians oder ein von Axians beauftragter Dritter vorübergehend (zum Beispiel über der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Auftraggebers (wie zum Beispiel Festplatten, Speichereinheiten, Chips e.t.c) zugreift, wird der Auftraggeber dafür sorgen, dass er dabei einen Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

17.4 Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen Axians oder ein von Axians beauftragter Dritter personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet, findet § 11 BDSG in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung.

18. Exportklausel

18.1 Für die Beachtung von Exportvorschriften ist der Besteller allein verantwortlich. Axians ist nicht verpflichtet, Ware an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten.

18.2 Dem Besteller ist bekannt, dass im Hinblick auf einen Re-Export der Ersatzteile oder Komponenten Beschränkungen bestehen und behördliche Genehmigungen erforderlich sein können. Für Re-Exporte bestimmter Liefergegenstände aus dem Ursprungsland USA gelten besondere Bestimmungen des US Department of Commerce. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn in dem Liefergegenstand bestimmte Komponenten mit Herkunft aus den USA integriert sind. Beabsichtigt der Besteller, Liefergegenstände aus dem Land, in das nach dem Vertrag von uns geliefert worden ist, wieder zu exportieren, so ist er neben einer entsprechenden Information an uns verpflichtet, sich bei den zuständigen Behörden zu informieren, unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dies möglich und zulässig ist. Ansprüche gegenüber uns bestehen nicht.

18.3 Bei Verstoß hält der Besteller uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Werden wir wegen eines exportrechtlichen Verstoßes, den der Besteller zu vertreten hat, behördlich angehört, ist der Besteller verpflichtet, uns umfassend Auskunft über die Lieferung/Weiterlieferung unserer Ware zu geben.

19. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Wartungs-Vertrages oder dieser allgemeinen Vertragsbedingungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel in rechtlich zulässiger Form möglichst nahe kommt.

20. Sonstige Vereinbarungen

20.1 Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Auftraggeber der schriftlichen Einwilligung von Axians.

20.2 Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Auftraggeber nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

20.3 Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Köln. Axians ist jedoch berechtigt, das für den Auftraggeber ortszuständige Gericht zu wählen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.